

FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH für den Abgrabungsbereich "Hagen- Donnerkuhle"

1. Verträglichkeitsprüfung

Der dargestellte Abgrabungsbereich "Hagen-Donnerkuhle" umfasst Teile des vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (DE-4611-301). Da eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch die Rohstoffgewinnung sehr wahrscheinlich ist, wurde von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg die vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereichs "Hagen-Donnerkuhle" wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA festgelegt. Bereits in diesem Verfahren wurde der Raumnutzungskonflikt zwischen der Rohstoffgewinnung einerseits und dem Schutz von Natur und Landschaft andererseits intensiv erörtert (siehe Vorlage 24/99). Damals wurde dem Belang der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen der Vorrang eingeräumt. Vor dem Hintergrund der erfolgten Meldung des Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" stellt sich nun die Frage, ob diese Entscheidung aufrecht erhalten werden kann oder ob die Abgrenzung des Abgrabungsbereiches zu verändern ist.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit einer Planung ergeben sich gem. Ziffer 5.3 der VV-FFH aus den besonderen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet. Diese ergeben sich vor allem aus den Meldeunterlagen, die alle Angaben zu den schützenswerten Lebensräumen und Arten enthalten. Bei Gebieten, welche bereits jetzt als Schutzgebiete gesichert sind, ergeben sie sich darüber hinaus aus dem besonderen Schutzzweck sowie den dazu erlassenen Ge- und Verboten.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" sind neben den dort vorkommenden Waldmeister-Buchenwäldern (9130) die sowohl im Bergischen Land als auch im Sauerland seltenen Orchideen-Buchenwälder (9150) sowie Reste von Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum).

Weiterhin sind nach den Meldeunterlagen die folgenden im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen von Bedeutung: Schlucht – und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) und nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310). Die Lage der einzelnen Lebensräume ist im Rahmen der Erarbeitung der Meldeunterlagen erfasst und in das Informationssystem "Natura 2000" des MUNLV (abrufbar im Internet) eingestellt worden.

Aus den Meldeunterlagen und ergänzenden Angaben im Informationssystem "Natura 2000" ergibt sich für das Gesamtgebiet als vorrangiges Schutzziel die Erhaltung und Förderung von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern sowie der natürlichen Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation. Daneben bezieht sich der Schutzzweck auf Höhlen und Klüfte in den Felsbereichen.

Das gemeldete FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" ist im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Hagen bereits jetzt als Naturschutzgebiet gesichert. Im Bereich nördlich des Mastberges ist dieser Schutz teilweise temporär. Der Schutzzweck dieses Gebietes ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem sich aus den Meldeunterlagen ergebenden Schutzziel.

Da in dem Gebiet prioritäre Lebensräume der FFH-Richtlinie vorkommen, ist neben der Frage, ob die Beibehaltung der derzeitigen Abgrenzung des Abgrabungsbereiches zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, auch die Frage zu beantworten, ob eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung auch für die prioritären Lebensräume gilt.

Zunächst ist festzustellen, dass durch die Gewinnung des Dolomitsteins die innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder vernichtet werden. Dies hat einen erheblichen Verlust (ca.25 %) dieser Lebensraumtypen bezogen auf das gesamte Gebiet zu Folge, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen festgestellt werden muss.

Aus den Ergebnissen der Erhebungen im Rahmen des Meldeverfahrens geht hervor, dass die im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume nicht innerhalb der

Abgrenzung des Abgrabungsbereiches vorkommen. Sie liegen vielmehr an den im Osten des FFH-Gebietes liegenden Steilhängen des Lennetales in mindestens 550m Entfernung zum Abgrabungsbereich.

Da die direkte Inanspruchnahme der prioritären Lebensräume ausscheidet, kann eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung nur auf einem Hineinwirken beruhen.

Die Abschätzung der Beeinträchtigungen ergibt sich aufgrund der Distanzen, über die mögliche Wirkfaktoren im Hinblick auf das vorliegende Arten- bzw. Lebensraumspektrum und dessen Empfindlichkeiten wirksam sein können. Als mögliche Beeinträchtigungen kommen im vorliegenden Fall grundsätzlich in Frage:

- Staub- und Lärmimmissionen
- Erschütterungen
- Grundwasserstandsänderungen

Die räumliche Lage des bestehenden Steinbruches erlaubt bereits jetzt aufgrund der Nähe zu vorhandenen Siedlungsflächen keine starken Gewinnungssprengungen, so dass mögliche Erschütterungen aufgrund von Gewinnungssprengungen nicht in erheblichem Maße auftreten dürften. Gleiches gilt für Lärm- und Staubimmissionen, zumal die prioritären Lebensräume an dem Abgrabungsbereich abgewandten Hängen liegen. Durch Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz in der Abgrabungsgenehmigung können zudem die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung so begrenzt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine sich durch die Darstellung als Abgrabungsbereich zwangsläufig ergebende erhebliche Beeinträchtigung der prioritären Lebensräume durch Staub- und Lärmimmissionen sowie durch Erschütterungen kann deshalb nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der prioritären Lebensräume durch mögliche Grundwasserabsenkungen erscheint aus den folgenden Gründen ebenfalls unwahrscheinlich:

Zwischen dem Abgrabungsbereich und den Schluchtwäldern im NSG "Weißenstein" liegt eine in Richtung des Milchenbaches geneigte Mulde. Das abfließende Oberflächenwasser aus dem Abgrabungsbereichs fließt aufgrund der topographischen Gege-

benheiten nicht in Richtung der Schluchtwälder der westlichen Lennesteilhänge, sondern in Richtung des Milchenbaches und von dort in die Lenne.

In dieser Mulde steht zwischen dem dolomitisierten Massenkalk des Abgrabungsbereiches und den Kalkfelsen des Weißensteins jüngeres Gestein an. Zwar ist davon auszugehen, dass in der Tiefe eine Verbindung zwischen dem Gestein des Abgrabungsbereichs und dem Massenkalk des Weißensteins besteht, es ist jedoch aufgrund der geschilderten topographischen und geologischen Gegebenheiten zu erwarten, dass eine Verbindung zwischen den oberflächennahen Grundwasserschichten beider Bereiche nicht besteht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Wasserhaushalt im Bereich der prioritären Lebensräume bei der Inanspruchnahme des Abgrabungsbereiches nicht verändert wird, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Lebensräume befürchtet werden muss.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, dass zwar von der FFH-Richtlinie erfasste Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden, die im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume jedoch nicht betroffen sind.

2. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und Zulassungsprüfung

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 48d LG NRW ist ein Projekt oder eine Planung dann unzulässig, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Planungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist im Falle der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches "Hagen-Donnerkuhle" festzustellen.

Da aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereiches aus den bereits im Aufstellungsverfahren genannten Gründen beibehalten werden soll, so ist zu prüfen, ob die in § 35 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 48d LG genannten Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen. Hiernach darf ein Projekt oder eine Planung dann zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Der § 25 Abs. 4 LEPro NRW dokumentiert, dass die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe ein öffentliches Interesse ist. Unterstrichen wird dieses öffentliche Interesse durch den § 18 LEPro NRW. Hier nach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.

Die oben genannten Vorschriften des LEPro werden konkretisiert durch die im Kapitel C.IV des LEP NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung. Danach dient die Darstellung von Abgrabungsbereichen der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen (vgl. LEP NRW Ziel C.IV.2.1 i.V.m. Ziel C.IV.2.2.3). Hieraus folgt, dass die Darstellung von Abgrabungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen grundsätzlich im öffentlichen Interesse ist.

Die Darstellung des Abgrabungsbereiches soll die Gewinnung des anstehenden Dolomitsteines sichern. Dieser durch sekundäre Umformung aus dem devonischen Massenkalk entstandene Rohstoff ist feinkristallin und eignet sich aufgrund seiner hohen Reinheit vorzüglich für die Herstellung von Sinterdolomit. Aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung kann der Dolomitstein nicht durch andere Rohstoffe wie z.B. Massenkalk substituiert werden.

Nach Aussagen des Geologischen Dienstes NRW, zuletzt bestätigt durch Schreiben vom 17.03.2003, gilt die Dolomitsteinlagerstätte von Hagen-Halden als die bedeutend-

ste der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb hat sich bei der Lagerstätte ein hoch spezialisiertes Werk zur Herstellung von Feuerfestprodukten entwickelt, welche nicht nur im Inland, sondern auch weltweit abgesetzt werden. Dolomitrohstoffe der in Hagen vorliegenden Qualität und Menge sind in Nordrhein-Westfalen nirgendwo zu finden. Die Lagerstätte Lennestadt-Grevenbrück weist einen Dolomitstein auf, der wegen seiner relativ hohen Gehalte an Silizium, Aluminium und Eisen für eine Verwendung zur Sinterproduktion nicht in Frage kommt.

Ausweislich der Geologischen Karte des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich nur noch östlich bzw. südöstlich des bestehenden Steinbruchs Dolomitsteinvorkommen. Schon allein deshalb scheiden Erweiterungen des Steinbruchs in andere Richtungen aus. Weitere räumliche Restriktionen sind im Norden die B 7, im Westen die BAB 45 und im Süden der Ortsteil Haßley.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen liegen nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg die Ausnahmeveraussetzungen des § 48d Abs.5 LG NRW im Falle des Abgrabungsbereichs "Hagen - Donnerkuhle" vor. Die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereiches soll deshalb beibehalten werden.

3. Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist gem. § 34 (5) BNatSchG i.V.m. § 48d (7) LG NRW die Sicherstellung von Maßnahmen zur Sicherung des Systems Natura 2000. Sind solche Maßnahmen nicht möglich, so ist das Projekt oder der Plan unzulässig. Diese Maßnahmen, die auch als "Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet werden, dürfen nicht mit den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung verwechselt werden, obwohl sie in vielen Fällen identisch sein dürften.

Auf die zeichnerische Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg bislang verzichtet worden. Auch im vorliegenden Falle erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Die zeichnerische Darstellung von konkreten Maßnahmen im Sinne der o.g. Rechtsvorschriften geht über die regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeiten hinaus. Hierfür existiert keine Regelungsermächtigung.

Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung nur behördlichen und nicht allgemein verbindlich sind. Insoweit können sie für die Eigentümer potentieller Ausgleichsflächen nicht gelten. Die Zuordnung ist somit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht durchsetzbar und läuft so ins Leere. Folglich setzt eine zeichnerische Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen voraus, dass der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung auch tatsächlich über die dem Eingriff zugeordneten Ausgleichsflächen verfügen kann.

Grundsätzlich erscheinen die erheblichen Beeinträchtigungen jedoch ausgleichbar. Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzes NATURA 2000 können im Falle der vorliegenden erheblichen Beeinträchtigung entweder durch die Aufforstung entsprechender Flächen oder durch Umwandlung von Fichtenwäldern auf Kalkstandorten in Buchenwälder innerhalb der Freiraumdarstellungen des GEP Arnsberg erfolgen. Das Dolomitvorkommen des Abgrabungsbereichs "Hagen-Donnerkuhle" gehört zu einem Massenkalkzug, der sich in östlicher Richtung mit weniger großer Ausstrichbreite über Hohenlimburg, Letmathe und Iserlohn bis ins Hönnetal fortsetzt. Im Zuge dieses Vorkommens lassen sich grundsätzlich geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen finden

Die konkrete Festlegung der Flächen und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000 sollten zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes wirksam sein und sollten zudem in funktionaler Beziehung zum betroffenen Gebiet liegen, um den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern. Die Flächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Abgrabungsgenehmigung gesichert sein.